



Was bedeutet dies?

Alle Kolleginnen und Kollegen, die den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ erworben haben, können aufgrund der ihnen damit erteilten Qualifikation unbefristet als Notarzt im Öffentlichen Rettungsdienst teilnehmen. Somit gilt dieser Nachweis für die Personengruppe unverändert weiter. Dies gilt auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die diesen Fachkundenachweis aufgrund der rechtzeitig mit 31. Juli 2009 erfüllten Voraussetzungen von der Bayerischen Landesärztekammer noch ausgestellt bekommen.

Wer bis dahin die Qualifikationsanforderungen für den Erwerb des Fachkunde „Rettungsdienst“ nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, muss, wenn er am Notarztendienst teilnehmen will, die Weiterbildung in „Notfallmedizin“ durchlaufen und diese Zusatzbezeichnung erwerben.

Sowohl die Verfahrensvorschriften zum Erwerb der Fachkunde als auch zum Erwerb der Zusatzbezeichnung finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), www.blaek.de, unter der Rubrik Fortbildung, dort „Fachkunden“, alle Informationen zur Fachkunde „[Rettungsdienst](#)“ und unter „Weiterbildung“, dort „Weiterbildungsordnung 2004“ die Informationen zur Zusatzbezeichnung „[Notfallmedizin](#)“.